

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 5/11 BH

L 12 AS 181/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 AS 122/09 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Köln,
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der
Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 12. Januar 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger, der von dem Beklagten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, begehrt die Verpflichtung des Beklagten, eine von ihm - dem Kläger - angebotene Veranstaltung auf dem Gebiet der Informationstechnik für Unternehmens- und Existenzgründer durchzuführen. Hierzu sei der Beklagte verpflichtet, um ihn erfolgreich in den Arbeitsmarkt einzugliedern (§§ 2, 14 SGB II). Antrag, Widerspruch und Klage sind ohne Erfolg geblieben. Mit Urteil vom 12.1.2011 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 29.1.2010 zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht ersichtlich. Das LSG hat in seiner Entscheidung unter zulässiger Bezugnahme auf die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung (vgl § 153 Abs 2 SGG) und mit ergänzender eigener Begründung dargelegt, dass der Kläger sein Begehren, Maßnahmen zur Eingliederung für andere Arbeitsuchende zu Lasten des Beklagten zu erbringen, nicht aus seiner Anspruchsberechtigung als erwerbsfähiger



Hilfebedürftiger ableiten kann. Klärungsbedürftige Rechtsfragen, deren Beantwortung sich nicht - wie vom LSG dargelegt - unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

- 7 Erfolgsaussicht hat die Beschwerde auch nicht wegen möglicher Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Höchststrichterliche Entscheidungen, von denen das LSG abgewichen sein könnte, sind nicht ersichtlich.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

